

(2) Abweichend von § 9 erhalten die Mitglieder des Landtags, die sowohl am Ende der 13. als auch zu Beginn der 14. Wahlperiode dem Landtag angehören, bei ihrem Ausscheiden aus dem Landtag nacheinander Übergangsgeld nach § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, für Mandatszeiten bis zum Ende der 13. Wahlperiode und den Aufstockungsbetrag nach § 9 Abs. 3 bis 6 dieses Gesetzes für Mandatszeiten ab Beginn der 14. Wahlperiode. Insgesamt wird Übergangsgeld höchstens für zwei Jahre gewährt.

§ 34

Besitzstandswahrung bei der Altersentschädigung, Optionsrecht

(1) Abweichend von § 10 erhalten die Mitglieder des Landtags, die sowohl am Ende der 13. als auch zu Beginn der 14. Wahlperiode dem Landtag angehören und bei Beginn der 14. Wahlperiode bereits eine Mitgliedschaft von 5 Jahren vorweisen können, auf Antrag für die Mandatszeit bis zum Ende der 14. Wahlperiode Leistungen nach §§ 12 bis 14, 22 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist innerhalb von 6 Monaten nach Beginn der 14. Wahlperiode beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen schriftlich zu stellen und wirkt zurück auf den Beginn der Wahlperiode.

(3) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 werden die Abgeordnetenbezüge in Höhe des Pflichtbeitrages zum Versorgungswerk gekürzt.

(4) Wird eine Entscheidung nach Absatz 1 getroffen, erhalten diejenigen Abgeordneten, die vor Erreichen einer Mitgliedschaftsdauer von mehr als siebeneinhalb Jahren aus dem Landtag ausscheiden oder ihre Mitgliedschaft im Landtag auf Grund § 5 Nr. 2 Landeswahlgesetz verlieren, abweichend von § 18 Abs. 2 für die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag eine Versorgungsabfindung gemäß § 16 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004.

§ 35

Übergangsbestimmung für das Versorgungswerk

(1) Abweichend von § 10 Abs. 4 wird die Satzung zur Gründung des Versorgungswerks vom Landtag der 14. Wahlperiode in seiner ersten Sitzung beschlossen.

(2) Die erste Vertreterversammlung des Versorgungswerks kann auch zu einem anderen Zeitpunkt als dem in § 10 Abs. 4 vorgegebenen gewählt werden. Sie ist spätestens sechs Wochen nach In-Kraft-Treten der Satzung zu wählen. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der zweiten Vertreterversammlung, die zur Mitte der auf die Wahl der ersten Vertreterversammlung folgenden Wahlperiode gemäß § 10 Abs. 4 gewählt wird.

(3) Bis zur Gründung der Einrichtungen des Versorgungswerks wird das Vermögen von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landtags treuhänderisch verwaltet.

§ 36

In-Kraft-Treten

(1) Das Gesetz tritt mit Beginn der 14. Wahlperiode in Kraft. Leistungen nach den §§ 5 und 6 werden erstmalig mit Beginn der 14. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen gezahlt.

(2) Die in den Landtag der 14. Wahlperiode gewählten Bewerber und Bewerberinnen, die nicht dem Landtag der 13. Wahlperiode angehört haben, erhalten ab dem Tag der Annahme der Wahl Entschädigungen nach den §§ 5, 6 Abs. 1 bis 3 und 5, 20 und 21 des Gesetzes über

die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004.

(3) Unbeschadet § 18 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhalten die Mitglieder des 14. Landtags, die dem Landtag bereits in der 13. Wahlperiode angehört haben, ab Beginn der 14. Wahlperiode Leistungen nach diesem Gesetz. Soweit für den Monat, in den der Beginn der Wahlperiode fällt, bereits Leistungen nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 24. April 1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2004, gezahlt worden sind, erfolgt eine Verrechnung.

Düsseldorf, den 5. April 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Für den
Innenminister
der Finanzminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2005 S. 252

1101

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Rechtsstellung der Fraktionen
im Landtag von Nordrhein-Westfalen
(Fraktionsgesetz – FraktG NRW)**

Vom 5. April 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Rechtsstellung der Fraktionen
im Landtag von Nordrhein-Westfalen
(Fraktionsgesetz – FraktG NRW)**

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
über die Rechtsstellung der Fraktionen
im Landtag von Nordrhein-Westfalen
(Fraktionsgesetz – FraktG NRW)**

Das Fraktionsgesetz wird wie folgt geändert:

I. Abschnitt 1 „Status und Organisation“ wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 1 wird wie folgt gefasst:

**„Rechtsstellung, Bildung
und Aufgaben der Fraktionen“.**

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fraktionen nehmen als unabhängige und selbständige Gliederungen des Parlaments Verfassungsaufgaben wahr. Als Teil des Landtags sind sie unmittelbar Adressat der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger und zugleich selbst maßgeblicher Faktor des politisch-parlamentarischen Willensbildungsprozesses.“

- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden eingefügt:

„(2) Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen im Landtag, zu denen sich Mitglieder des Landtags nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung zusammenschließen haben. Sie helfen ihren Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. Fraktionen wirken unmittelbar auf den parlamentarisch-politischen Willensbildungsprozess ein, indem sie eigene Standpunkte formulieren, Initiativen und Konzepte entwickeln und umsetzen.“

(3) Zu den Aufgaben der Fraktionen gehört die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über parlamentarische Vorgänge, Initiativen und Konzepte der Fraktionen, der Vermittlung ihrer politischen Standpunkte und dem Dialog mit dem Bürger über parlamentarische Fragen. Die Fraktionen sind innerhalb der zulässigen Aufgabenwahrnehmung in der Entscheidung über die geeigneten Mittel und Formen ihrer Öffentlichkeitsarbeit frei. Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen unterliegt nicht dem Gebot der politischen Neutralität. Die Urhebererschaft der Fraktion muss erkennbar sein.

(4) Die Fraktionen haben das Recht, mit anderen Fraktionen und mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenzuarbeiten, regionale und überregionale sowie internationale Kontakte zu pflegen.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 5 und 6.

- d) § 1 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei der Beschäftigung von Personal sind die Fraktionen nicht an Tarifverträge gebunden; § 2 des Gesetzes über die Anwendung beamten- und besoldungsrechtlicher Vorschriften auf nichtbeamtete Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend.“

3. In § 2 Abs. 4 FraktG werden die Wörter „im Handbuch des Landtags“ gestrichen.

II. Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

„Leistungen an Fraktionen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Fraktionen erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Geld- und Sachleistungen. Sie erhalten die Geldleistungen zur eigenen Bewirtschaftung übertragen. Vorbehaltlich der verfassungsrechtlich gebotenen Kontrolle finden die Vorschriften über das öffentliche Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf die Fraktionen keine Anwendung. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

- b) Der bisherige Absatz 1 Satz 2 wird neuer Absatz 2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sachleistungen gehen nicht in das Eigentum der Fraktionen über.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die neuen Absätze 3 und 4.

- d) In Absatz 3 werden die Wörter „sonstige Zuschüsse“ durch die Wörter „weitere Leistungen“ ersetzt und vor dem Wort „gesetzlich“ die Wörter „an anderer Stelle“ eingefügt.

- e) In Absatz 4 werden die Wörter „nach Absatz 1 und 2 gewährten Zuschüsse“ durch die Wörter „gewährten Leistungen“ ersetzt und folgender Satz 2 eingefügt:

„Eine Verwendung für Parteiaufgaben ist unzulässig.“

3. Die Überschrift zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„Zuweisung und Bewirtschaftung der Geldleistungen“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Zuschuss“ durch die Wörter „Die Geldleistung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „den Zuschuss“ durch die Wörter „die Geldleistung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort „Der“ zu Beginn des Satzes durch das Wort „Die“, das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Geldleistung“ und das Wort „Zuschüssen“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „der Zuschuss“ durch die Wörter „die Geldleistung“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Fraktionen dürfen aus den Geldleistungen nach Absatz 1 und 2, auch über das Ende der Wahlperiode hinaus, Rückstellungen und Rücklagen bilden. Sie sind verpflichtet, zum Ende der Wahlperiode Rückstellungen zu bilden, um eingegangene und gesetzliche Verpflichtungen im personellen und sächlichen Bereich auch über die Wahlperiode hinaus erfüllen zu können. Rücklagen und Rückstellungen dürfen insgesamt am Ende eines Kalenderjahres und am Ende der Wahlperiode 60 v.H. des Jahresetats nicht überschreiten. Die Fraktionen dürfen keine Kredite aufnehmen. Leasingverträge sind zulässig.“

- 5.

a) In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.

- b) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rücklagen und Rückstellungen, die die nach § 4 Abs. 3 Satz 3 bestehende Grenze überschreiten, sind spätestens einen Monat nach Vorlage der Rechnung an den Landtag Nordrhein-Westfalen zurückzuzahlen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Buchführung kann nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erfolgen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird neuer Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Aus den Geldleistungen gemäß § 3 beschaffte Gegenstände sind zu kennzeichnen und, soweit sie einen Wert von 410 Euro übersteigen, in einem besonderen Nachweis mit ihren um Abschreibungen nach steuerrechtlichen Regeln zu mindernden Anschaffungskosten aufzuführen.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Fraktionen legen über ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung. Die Rechnung umfasst jeweils ein Kalenderjahr. Erfolgt die Buchführung und die Rechnungslegung nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, sind Forderungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten auszuweisen. Die geprüfte Rechnung ist spätestens bis zum Ende des 6. Monats des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres oder des Monats, in dem die Geldleistung nach § 4 letztmals gezahlt wurde, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landtags vorzulegen. Endet die Wahlperiode oder verliert eine Fraktion ihre Rechtsstellung, so ist die Rechnung binnen einer Frist von 6 Monaten zu legen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die von der Fraktion aufgestellte Rechnung ist von einer Wirtschaftsprüferin bzw. einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen. In diesem Vermerk ist zu bestätigen, dass die Rechnung den Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entspricht.“

c) In Absatz 6 werden das Wort „Rechnungslegung“ durch die Wörter „Vorlage der geprüften Rechnung“ und das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Geldleistungen“ ersetzt.

8. In § 8 werden die Wörter „Einnahme- und Ausgabe-positionen“ durch das Wort „Rechnungen“, das Wort „sowie“ durch die Wörter „und, soweit die Rechnung nicht nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung erstellt wurde,“ und die Angabe „§ 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 6 Satz 3“ ersetzt.

9. § 9 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt gefasst; Absatz 4 neu hinzugefügt:

„(1) Der Landesrechnungshof prüft die bestimmungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Leistungen nach §§ 3 und 4 auf der Grundlage der von den Fraktionen nach § 7 bei der Präsidentin bzw. bei dem Präsidenten des Landtags eingereichten Jahresabschlüsse, die ordnungsgemäße Aufstellung der Rechnungen sowie die Belege über Einnahmen und Ausgaben. Auf die Prüfung finden die Vorschriften der §§ 89, 94 Abs. 1 und 2 sowie § 95 der Landeshaushaltsordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass der besonderen Rechtsstellung und den Aufgaben der Fraktionen nach § 1 Rechnung zu tragen ist. Die politische Erforderlichkeit und die politische Zweckmäßigkeit von Maßnahmen der Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung sind nicht Gegenstand der Prüfung.

(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags gibt den Fraktionen mit einer Frist von 3 Monaten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landtags entscheidet abschließend und veröffentlicht einen zusammenfassenden Bericht zu den Entscheidungen als Landtagsdrucksache. Dieser enthält die wesentlichen Gründe der Entscheidungen, soweit keine geheim zu haltenden Tatsachen berührt sind.

(4) Von Absatz 3 unberührt bleibt das Recht des Landesrechnungshofs gemäß § 97 der Landeshaushaltsordnung. Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Landesrechnungshof den Landtag und gleichzeitig die Landesregierung jederzeit unterrichten.“

III. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Leistungen an Zusammenschlüsse
von fraktionslosen Abgeordneten und
an fraktionslose Abgeordnete**

Leistungen an Zusammenschlüsse von fraktionslosen Abgeordneten und an Abgeordnete, die keiner Fraktion oder keinem Zusammenschluss angehören, werden nach Maßgabe des Abgeordnetengesetzes erbracht.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 14. Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen in Kraft.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Fraktionsgesetz neu bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 5. April 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Für den
Innenminister
der Finanzminister
Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2005 S. 259

2011

**Fünfte Verordnung
zur Änderung
der Allgemeinen
Verwaltungsgebührenordnung**

Vom 19. April 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 2 und des § 6 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. 2003 S. 24), wird verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung vom 22. Juli 2003 (GV. NRW. S. 428), wird in ihrer Anlage (Allgemeiner Gebührentarif) wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 2.4.3 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Gebührenfrei sind Entscheidungen über die Erteilung der Genehmigung von kurzzeitigen Nutzungsänderungen von Sonderbauten ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen aus Anlass von kirchlichen oder förderungswürdigen kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen.“

2. Die Tarifstellen 2.5.3 bis 2.5.3.2 werden durch die folgenden Tarifstellen 2.5.3 bis 2.5.3.2 ersetzt:

„2.5.3

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

2.5.3.1

Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 oder § 34 Abs. 2 des Baugesetzbuches, Abweichungen nach § 73 BauO NRW sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 74 a BauO NRW je Befreiungstatbestand, Abweichungstatbestand oder Ausnahmetatbestand

Gebühr: Euro 50 bis 500

2.5.3.2

Für die bei Abweichungen nach § 74 BauO NRW durchgeführte Beteiligung von Angrenzern sowie für die bei Ausnahmen und Befreiungen nach § 28